

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 153 -

---

Nr. 22

Dingolfing, 10. September

2014

---

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Herstellung eines Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 95, Gem. Oberviehbach, durch die Gemeinde Niederviehbach

Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag des Herrn Anton Gierl, Prunn 40, 94428 Eichendorf, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 1,640 m<sup>3</sup>/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, aus der Vils in den Triebwerkskanal zur Stromerzeugung und wieder Einleiten einer Wassermenge von 1,640 m<sup>3</sup>/s aus dem Triebwerkskanal in die Vils, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

-----

42-64174/2/6-B 185

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Herstellung eines Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 95, Gem. Oberviehbach, durch  
die Gemeinde Niederviehbach

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V m Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

- Herstellung eines Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 95, Gem. Oberviehbach.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a UVPG bekannt gegeben.

Dingolfing, den 02.09.2014  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-643/2/6

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag des Herrn Anton Gierl, Prunn 40, 94428 Eichendorf, auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ableiten einer zusätzlichen Wassermenge von 1,640 m<sup>3</sup>/s gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG, aus der Vils in den Triebwerkskanal zur Stromerzeugung und wieder Einleiten einer Wassermenge von 1,640 m<sup>3</sup>/s aus dem Triebwerkskanal in die Vils, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Mit Schreiben vom 10.07.2014 beantragte Herr Anton Gierl, Prunn 40, 94428 Eichendorf, die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ausleiten einer zusätzlichen Wassermenge von 1,640 m<sup>3</sup>/s aus der Vils in den Triebwerkskanal und wieder Einleiten dieser zusätzlichen Wassermenge von 1,640 m<sup>3</sup>/s aus dem Triebwerkskanal in die Vils; die bisherige Bewilligung ist bis 31.12.2014 befristet.

Für die Triebwerksanlage Gierl, in Prunn, besteht ein Altrecht, das den Inhaber der Stau- und Triebwerksanlage Prunn berechtigt, die Vils und den Triebwerkskanal auf die Höhe 358,44 üNN aufzustauen sowie eine Wassermenge von 3,58 m<sup>3</sup>/s aus der Vils in den Triebwerkskanal auszuleiten und die gleiche Wassermenge wieder in die Vils einzuleiten.

Die Triebwerksanlage erfüllt bereits die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2010 § 33 bis § 35). Fischaufstieg und Fischabstieg wurden bereits errichtet, der Stababstand beim Feinrechen wurde auf 15 mm reduziert.

Die Aus- und Einleitungen stellen Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die Planunterlagen des Ingenieurbüros Rady, Deggendorf, vom 10.12.1960 sowie die Planunterlagen des Ingenieurbüros Mitterfellner, Forstining, vom 11.07.2012, zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird als amtlicher Sachverständiger im Verfahren tätig. Außerdem werden der Fachberater für Fischerei, die Untere Naturschutzbehörde sowie die Fischereiberechtigten im Verfahren beteiligt.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c UVPG i.V.m. Nummer 13.14 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in der Anlage II zum UVPG aufgeführten Kriterien, die oben genannte Ausleitung einer zusätzlichen Wassermenge sowie wieder Einleiten der zusätzlichen Wassermenge in die Vils, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wäre.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich (§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 18.09.2014 bis einschließlich 17.10.2014 beim Markt Eichendorf ausliegen,
2. bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (31.10.2014) Einwendungen gegen das Vorhaben beim Markt Eichendorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,

3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Auslegungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Termin des Erörterungstermins durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 09.09.2014  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat